ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke

Research Report

Die Entlastungspakete der Bundesregierung - Ein Update

IMK Policy Brief, No. 126

Provided in Cooperation with:
Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke (2022) : Die Entlastungspakete der Bundesregierung - Ein Update, IMK Policy Brief, No. 126, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf, https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2022080212542079301908

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/270357

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

IMK
Institut für Makroökonomie
und Konjunkturforschung

POLICY BRIEF

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 126 · Juli 2022

DIE ENTLASTUNGSPAKETE DER BUNDESREGIERUNG – EIN UPDATE

Sebastian Dullien, Katja Rietzler, Silke Tober

DIE ENTLASTUNGSPAKETE DER BUNDESREGIERUNG – EIN UPDATE

Sebastian Dullien, Katja Rietzler, Silke Tober[1]

Zusammenfassung

Angesichts der massiv gestiegenen Energiepreise hatte die Bundesregierung in den ersten Monaten des Jahres 2022 innerhalb weniger Wochen zwei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von etwa 30 Mrd. Euro vorgelegt. Die entsprechenden Gesetze wurden ab März 2022 verabschiedet und entfalten überwiegend im Sommer 2022 ihre Wirkung. Die Entlastungsmaßnahmen beinhalten eine Erhöhung der Steuerfreibeträge, eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie einen Kinderbonus und Pauschalen für Leistungsempfangende ebenso wie eine dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe und die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage. Eine Analyse der Entlastungen für eine Reihe von unterschiedlichen Haushaltstypen zeigt, dass Haushalte mit Erwerbstätigen über alle Einkommensgruppen spürbar entlastet werden. Dabei werden insbesondere Erwerbstätigen-Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen begünstigt. Bei Familien mit zwei Erwerbstätigen und geringem Einkommen wird der überwiegende Teil der Mehrbelastungen kompensiert, die durch teurere Energie entstehen. Berücksichtigt man darüber hinaus auch die überhöhten Preisanstiege bei Nahrungsmitteln, beläuft sich die Entlastung immerhin auf 64 %. Auch Menschen in der Grundsicherung werden sehr deutlich entlastet. Alleinlebende mit höheren Einkommen werden dagegen relativ zu den Belastungen weniger entlastet. Eine soziale Schieflage ist bei der Behandlung von Nichterwerbstätigen, wie Menschen im Ruhestand, zu beobachten: Hier fällt die Entlastung auch bei Haushalten mit niedrigem Einkommen sehr gering aus, sofern diese keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss oder ergänzende Grundsicherung haben oder wahrnehmen.

[1] Prof. Dr. Sebastian Dullien, Wissenschaftlicher Direktor, Sebastian-Dullien@boeckler.de
Dr. Katja Rietzler, Referatsleitung Steuer- und Finanzpolitik, Katja-Rietzler@boeckler.de
Dr. Silke Tober, Referatsleitung Geldpolitik, Silke-Tober@boeckler.de

Einleitung

Die massiv gestiegenen Energiepreise haben die Inflation in Deutschland zuletzt auf Höhen getrieben wie zuletzt in den frühen 1950er Jahren. Dabei dürfte die Teuerung auch in den kommenden Monaten hoch bleiben, insbesondere weil die Gaspreissteigerungen im Großhandel nur verzögert an die privaten Haushalte weitergegeben werden (Dullien und Tober 2022) und das Auslaufen der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe im September einen kleinen Preisschub auslösen dürfte. Auch die Nahrungsmittelpreise stiegen vor dem Hintergrund globaler Agrarrohstoffknappheiten zuletzt mit zweistelligen Raten. Um den damit einhergehenden Realeinkommensverlusten entgegenzuwirken und soziale Härten abzumildern, hat die Bundesregierung im März 2022 zwei Maßnahmenpakete mit einem Gesamtvolumen von rund 30 Mrd. Euro auf den Weg gebracht, die mittlerweile den Gesetzgebungsprozess durchlaufen haben und in den Sommermonaten 2022 ihre Hauptwirkung entfalten dürften (Tabelle 1). Die Maßnahmen umfassen Einmalzahlungen an Erwerbstätige und Transferempfangende sowie den Kinderbonus, eine Erhöhung von Freibeträgen bei der Einkommensteuer, die dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie der Preise im Regional- und Nahverkehr (9-Euro-Ticket) und die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage.

Dieser Policy Brief aktualisiert die bereits im April vorgenommene Analyse der Entlastungsmaßnahmen und untersucht dabei für eine Reihe von unterschiedlichen Haushaltstypen, wie stark die Entlastung absolut und relativ zu der Belastung aus den überhöhten Preissteigerungen bei Energie und Nahrungsmitteln ausfällt (Dullien/Rietzler/Tober 2022).

Seit der ersten Analyse wurden die Modalitäten des 9-Euro-Tickets konkretisiert und der Dreimonatszeitraum für dessen Geltung sowie die Subventionierung der Kraftstoffpreise auf Juni bis August terminiert. Des Weiteren haben sich die Inflationsaussichten für dieses Jahr verschlechtert, wobei insbesondere der Anstieg der Nahrungsmittelpreise mit 10 % kräftiger ausfallen dürfte als im April unterstellt. Obwohl die Entlastungsmaßnahmen als Kompensation für den Energiepreisschub gedacht waren, wird die Entlastung daher der Belastung durch Energie und Nahrungsmittel gegenübergestellt (Tabelle 3).

Tabelle 1: Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung

Zeitpunkt	Inhalt	Potenzielle Entlastungen (in Euro)
Rückwirkend zum 1. Januar 2022	Grundfreibetrag: von 9.984 € auf 10.347 €	bis zu 77 €*
	Werbungskostenpauschale: von 1.000 € auf 1.200 €	bis zu 95 €*
	Entfernungspauschale: ab dem 21. km auf 38 ct	bis zu 1,42 ct je km
Juni – August 2022	Absenkung Energiesteuer auf Benzin und Diesel	35 ct/l bzw. 17 ct/l
	9-Euro-Ticket im Nah- und Regionalverkehr	durchschn. 42 €**
Juli 2022	Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Studierende, Azubis und SchülerInnen	230 € – 560 €***
	Vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage	durchschn. 63 €
	Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder	20 € pro Monat
	Zahlung innerhalb der Grundsicherung	200 €
	Kinderbonus	0 € – 100 €
September 2022	Energiepreispauschale	158 € – 300 €

* Für eine alleinlebende Person.
** Die tatsächliche Ersparnis kann insbesondere bei Benutzung des Regionalverkehrs vierstellig sein.
*** 560 € für einen 5-Personenhaushalt, 70 € mehr je zusätzlicher Person.

Quellen: Deutscher Bundestag, Berechnungen des IMK.

Preisschübe bei Nahrungsmitteln und Energie belasten vor allem Haushalte mit geringem Einkommen

Die Energie- und Nahrungsmittelpreise sind infolge des Ukrainekriegs steil nach oben geschnellt. Im Juni 2022 lagen die Energiepreise um 38 % und die Nahrungsmittelpreise um 12,7 % höher als ein Jahr zuvor. Dabei ist nicht der ganze Preisanstieg als Zusatzbelastung zu verstehen. Tatsächlich ist eine gewisse Inflationsrate normal und spiegelt sich üblicherweise auch in den Zuwächsen von Lohn- und Transfereinkommen wider. Für den Zweck dieses Policy Briefs wird deshalb nur jene Inflation als Zusatzbelastung angesehen, die über das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2 % pro Jahr hinausgeht.

Die Belastung der privaten Haushalte durch die vor allem energiepreisbedingte Verteuerung des Lebens lässt sich näherungsweise auf Basis einer Fortschreibung der Ausgaben berechnen, die das Statistische Bundesamt zuletzt für das Jahr 2018 mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 ermittelt hat. Dafür werden diese Ausgaben mit dem jeweiligen Preisanstieg der Güterart fortgeschrieben. Bis einschließlich 2021 sind die Preissteigerungen in der Summe als durchaus normal, wenn auch etwas niedrig, zu betrachten, wobei der Verbraucherpreisanstieg 2021 in Höhe von 3,1 % das Gegenstück zu der sehr schwachen Inflation 2020 (0,5 %) darstellt (Abbildung 1).

Abbildung 1: Inflation und Kerninflation in Deutschland, Januar 1999 – Juni 2022*,
Veränderungen der Indizes gegenüber Vorjahresmonat in %

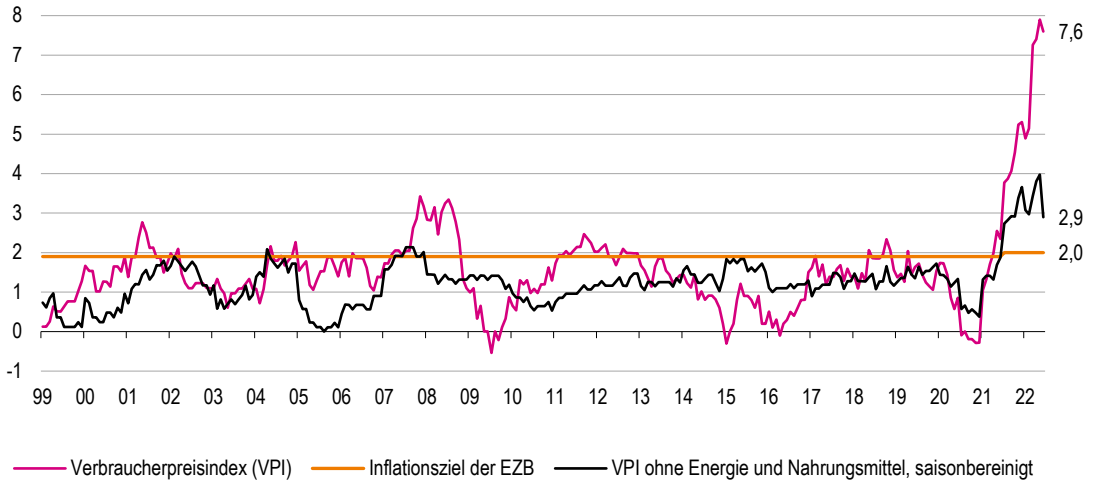

* Die Werte für Juni 2022 sind vorläufige Schätzwerte.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt.

Für die Zusatzbelastung der privaten Haushalte durch die jüngsten Preisschübe ist daher die Inflation im Jahr 2022 und gegebenenfalls 2023 entscheidend. Unsere Berechnungen basieren auf dem vom IMK im Rahmen der Sommerprognose prognostizierten Anstieg der Verbraucherpreise für das Jahr 2022 in Höhe von 6,9 % (Dullien et al. 2022), der einen Anstieg der Preise für Haushaltsenergie um 38 %, für Kraft- und Schmierstoffe um 26 % und für Nahrungsmittel um 10 % beinhaltet.

Wie monatlich im IMK Inflationsmonitor dargelegt, unterscheidet sich die Inflationsbelastung der Haushalte erheblich in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen und dem Vorhandensein von Kindern im Haushalt. Haushalte mit geringerem Nettoeinkommen sind von der teureren Haushaltsenergie stärker betroffen, da deren Anteil am Warenkorb relativ hoch ist (Dullien und Tober 2022). In Euro gerechnet fällt die zusätzliche Belastung tendenziell geringer aus, allerdings wiegt diese schwerer, weil nur sehr begrenzt auf Ersparnisse zurückgegriffen werden kann. Bei Familien mit Kindern fallen im Durchschnitt sowohl die Haushaltsenergie als auch Kraftstoffe stark ins Gewicht, sodass das Paar mit zwei Kindern und einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen zwischen 3.600 und 5.000 Euro für das Gesamtjahr 2022 ohne die Entlastungsmaßnahmen eine Mehrbelastung in Höhe von 1.927 Euro bei den Energie- und Nahrungsmittelausgaben hätte und damit rund 534 Euro mehr als der Durchschnittshaushalt. Dieser unterscheidet sich von den anderen hier aufgeführten Haushalten, weil er statistisch den Durchschnitt aller Haushalte abbildet. Er bildet die Grundlage für den Verbraucherpreisindex und besteht statistisch aus zwei Personen. Demgegenüber stellen die anderen hier aufgeführten Haushaltsgruppen den Durchschnitt bestimmter Haushaltstypen in unterschiedlichen Einkommensklassen dar. So ergäbe sich ohne die staatlichen Maßnahmen für Alleinlebende mit mittlerem Einkommen eine durchschnittliche Mehrbelastung für 2022 in Höhe von 891 Euro.

Deutliche Entlastungen durch Steuerentlastungsgesetz 2022

Das Steuerentlastungsgesetz vom 23. Mai 2022 sieht Maßnahmen im Umfang von 16,3 Mrd. Euro für das Jahr 2022 vor. Es enthält nach einer Erweiterung während des Gesetzgebungsverfahrens nun folgende Einzelmaßnahmen:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 9.984 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend zum 1.1.2022
- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1.1.2022
- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent rückwirkend zum 1.1.2022.
- Einen Kinderbonus[2] von 150 Euro, der auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird, ausgezahlt im Juli 2022 (zweites Entlastungspaket, im Gesetzgebungsverfahren nachträglich in das Steuerentlastungsgesetz 2022 eingefügt).
- Eine Energiepreispauschale von 300 Euro je einkommensteuerpflichtiger erwerbstätiger Person, die im September ausgezahlt wird (zweites Entlastungspaket, im Gesetzgebungsverfahren nachträglich in das Steuerentlastungsgesetz 2022 eingefügt).

Bei der Betrachtung der Entlastungswirkung für verschiedene Bruttoeinkommen und Haushaltskonstellationen werden hier pauschale Abzüge (Vorsorgeaufwendungen, Arbeitnehmerpauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag) angesetzt und es wird davon abstrahiert, dass es viele Fälle gibt, in denen die Abzüge z.B. aufgrund von höheren Werbungskosten oder außerordentlichen Belastungen von den hier verwendeten pauschalen Werten abweichen. Es werden Jahreseinkommen betrachtet.[3]

Die einzelnen Entlastungsmaßnahmen wirken recht unterschiedlich über die Einkommensverteilung. Haushalte, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, gehen bei den drei erstgenannten Maßnahmen leer aus. Während beim Grundfreibetrag bereits bei mittleren Einkommen der maximale Entlastungsbetrag in der Einkommensteuer von 69 Euro (Alleinstehende ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags) erreicht wird, steigt die Entlastung durch den erhöhten Arbeitnehmerpauschbetrag mit dem Einkommen und erreicht bei Spitzenverdienenden, die der Reichensteuer unterliegen, ein Maximum. Soweit der Solidaritätsbeitrag weiter zu zahlen ist, erhöht dies die Entlastung entsprechend (Tabelle 1 im Anhang).

Im Unterschied dazu wirken die pauschalen Zahlungen sehr progressiv. Die maximale Entlastung entfaltet die steuerpflichtige Energiepreispauschale für Haushalte, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen. Durch die Wirkung der Besteuerung sinkt die Entlastung grundsätzlich mit steigendem Einkommen,[4] bis ein konstanter Betrag erreicht wird (Tabelle A2). Da der Kinderbonus auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird, profitieren Familien mit sehr hohem Einkommen nicht von dieser Maßnahme. Der Kinderbonus wirkt dadurch

---

[2] Im zweiten Entlastungspaket vom 23.3.2022 wurde dieser noch als "Familienzuschuss" bezeichnet. Im Bundeskindergeldgesetz wie im Einkommensteuergesetz wird der Begriff „Einmalbetrag" verwendet.

[3] Die Berechnungen sind bereits in Dullien/Rietzler/Tober (2022) enthalten und werden dort etwas detaillierter beschrieben.

[4] In der sogenannten Milderungszone beim Solidaritätszuschlag ist der Grenzsteuersatz höher und es kommt über die Einkommensverteilung bei allen Maßnahmen zu Sprüngen in der Entlastung in Höhe von wenigen Euro.

ebenfalls sehr progressiv. In der Gesamtwirkung wird die sehr progressive Wirkung der Energiepreispauschale und des Kinderbonus durch die übrigen Maßnahmen etwas abgeschwächt. Bei Haushalten mit Kindern sinkt die Entlastung absolut mit steigendem Einkommen, bei alleinstehenden Erwerbstätigen liegt die Gesamtentlastung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 über alle Einkommenshöhen zwischen 300 und knapp 350 Euro (Tabelle 2).

Tabelle 2: Gesamtentlastung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022
in Euro

	Alleinlebend	Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	Paar zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	Alleinerziehende Person, 2 Kinder
10.000	300	500	800	500
15.000	341	500	800	500
20.000	345	500	800	542
30.000	342	604	882	543
40.000	338	612	888	540
50.000	334	612	886	536
60.000	331	610	884	436
70.000	327	608	878	335
80.000	330	606	876	332
100.000	330	406	676	330
150.000	328	394	656	328
500.000	325	399	657	325
1.000.000	325	397	649	325

Quelle: Berechnungen des IMK.

Preisreduktionen bei Strom, Kraftstoffen und dem Nah- und Regionalverkehr

Anders als die Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 entlasten die Abschaffung der EEG-Umlage, das 9-Euro-Monatsticket und die Absenkung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel, indem sie preissenkend wirken.

Durch die Abschaffung der EEG-Umlage in Höhe von netto 3,72 Cent pro KWh zum 1. Juli 2022 verringert sich der Strompreis inklusive Mehrwertsteuer um brutto 4,43 Cent pro KWh. Ausgehend von einem durchschnittlichen Strompreis in Höhe von 39,78 Cent pro KWh im Juni 2022 sinkt der Strompreis im Juli 2022 in der Folge für sich genommen um 11,1 %. Wegen der steigenden Preise

für Energieträger zur Stromerzeugung dürfte der Strompreis im Juli dennoch höher ausfallen als die entsprechenden 35,35 Cent. Durch die Abschaffung der EEG-Umlage spart der Durchschnittshaushalt in den verbleibenden sechs Monaten des Jahres insgesamt 63 Euro.

Deutlich schwieriger ist die Bezifferung der Entlastung durch das 9-Euro-Monatsticket für den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr. Die Ersparnis beträgt bei Monatskartenbesitzenden zwischen knapp 20 Euro für Menschen mit Sozialticket bis durchschnittlich rund 70 Euro im Monat bei regulären Monatskarten, und damit rund 60 Euro bzw. 200 Euro für den Dreimonatszeitraum. Bei der hier vorgenommen Durchschnittsbetrachtung fällt die Ersparnis allerdings deutlich geringer aus, da der motorisierte Personenverkehr zu über 80 % mit dem Pkw erfolgt (Destatis 2021). Der Durchschnittshaushalt, in dem zwei Personen leben, gibt monatlich nur rund 30 Euro für den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr aus, vierköpfige Familien mittleren Einkommens 37 Euro, woraus folgt, dass nur eine Minderheit über Monatskarten verfügt.[5] Näherungsweise lässt sich die durchschnittliche Ersparnis durch die Annahme quantifizieren, dass die Haushalte ein 9-Euro-Ticket erwerben, das die bisherigen Ausgaben für den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr ersetzt. Damit würde die Ersparnis zwar etwas überschätzt, weil im Juni nicht 40 Millionen 9-Euro-Tickets verkauft wurden, sondern rund 31 Millionen,[6] aber andererseits sparen die Haushalte auch im Regionalverkehr, der Fahrten durch ganz Deutschland ohne Zusatzkosten ermöglicht. Entsprechend würde die Ersparnis über den Dreimonatszeitraum für den Durchschnittshaushalt 42 Euro betragen, für einkommensarme Alleinlebende durchschnittlich 79 Euro und für die einkommensarme vierköpfige Familie 39 Euro.

Die größte Wirkung würde das 9-Euro-Ticket entfalten, wenn es zu einer Verringerung der Pkw-Nutzung führen würde. Dabei ist hervorzuheben, dass eine solche Betrachtung einen Bruch mit den übrigen Berechnungen darstellt, da diese analog zur Inflationsberechnung von einer konstanten Ausgabenstruktur ausgehen. Ein Durchschnittshaushalt, der infolge des verbilligten Nahverkehrs die Autofahrten während der Verfügbarkeit des 9-Euro-Tickets auf die Hälfte reduziert, würde im 62 Euro im Monat bzw. 186 Euro insgesamt sparen.

Die stärkere Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs würde entsprechend die Ersparnis des Durchschnitthaushalts durch die vorübergehende Senkung der Energiesteuer schmälern. Vom 1. Juni 2002 bis zum 31. August 2022 ist die Energiesteuer auf Benzin um knapp 30 Cent und auf Diesel um rund 14 Cents niedriger. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer verringert dies die Benzin- und Dieselpreise für sich genommen um 35 Cent bzw. 17 Cent. Ausgehend von den durchschnittlichen Tankstellenpreisen im Mai 2022 würde dies rechnerisch eine Verringerung der Benzinpreise um 17 % und der Dieselpreise um 8,4 % bewirken, was einen Rückgang der mit dem relativen Verbrauch gewichteten Kraftstoffpreise insgesamt um durchschnittlich 12 % bedeutet.[7] Der durchschnittliche Haushalt würde von der Reduktion der Energiesteuer trotz

---

[5] Für die Ausgabenposition Kombinierte Personenbeförderungsleistungen gab der Durchschnittshaushalt lediglich 1,15 % der Konsumausgaben aus. Addiert man hierzu noch jeweils die Hälfte des Gewichts von Personenbeförderung „mit Omnibussen und Reisebussen“ sowie „im Schienenverkehr der Eisenbahn“ erhöht sich das Gewicht auf 1,4 % bzw. 59 % der Ausgabenposition „Personen- und Güterbeförderung“ und damit 28 Euro in Preisen von 2018 bzw. 32 Euro im Mai 2022.

[6] Einschließlich rund 10 Millionen rabattierter Monatsabos (VDV 2022).

[7] Die jüngsten Angaben des Statistischen Bundesamts über den relativen Kraftstoffverbrauch von Benzin und Diesel betreffen das Jahr 2018, als der Kraftstoffverbrauch zu 50 % auf Benzin, 44 % auf Diesel und insgesamt 6 % auf Biodiesel, Ethanol und sonstige Energieträger entfiel (Destatis 2022). Stellvertretend für Benzin wird hier Super E10 verwendet.

halbierter Fahrleistung in Höhe von 25 Euro in dem Dreimonatszeitraum profitieren. Findet keine Substitution zwischen Auto und öffentlichen Verkehrsmitteln statt, fällt die Entlastung mit 51 Euro doppelt so hoch aus. Haushalte, die aus Überzeugung oder mangelndem Einkommen ohnehin kein Auto fahren oder bereits auf einen E-Pkw umgestiegen sind, profitieren von dieser Maßnahme nicht, während motorisierte Familien und Alleinlebende mit hohem Einkommen relativ stark profitieren. Besonders deutlich werden Pendler entlastet, die allerdings auch die höchste Belastung infolge der stark gestiegenen Kraftstoffpreise verzeichnen.

Insgesamt ergibt sich durch die drei das Preisniveau betreffenden Maßnahmen eine Entlastung des Durchschnittshaushalts um näherungsweise 156 Euro. Dabei wirkt sich lediglich die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage merklich auf die Jahresinflationsrate aus, und zwar indem sie sie um gut 0,3 Prozentpunkte senkt. Die anderen beiden Maßnahmen wirken zwar in den Monaten Juni, Juli und August inflationsdämpfend, bewirken aber im September einen Preisschub, der wegen der geringeren Basis höher ausfällt als die Preissenkung im Juni, so dass bei der Jahresbetrachtung nur ein minimaler Effekt entsteht.

Entlastung: Umfassend, weitgehend sozial ausgewogen, aber verbesserungsfähig

Tabelle 2 fasst die Be- und Entlastungen für eine Reihe verschiedener Haushaltstypen in unterschiedlichen Einkommensgruppen zusammen. Um auch die preislichen Maßnahmen bei der Gegenüberstellung der jeweiligen Belastung und Entlastung berücksichtigen zu können, werden die Belastungen unter ex-ante Bedingungen berechnet, also ohne die temporäre Absenkung der Energiesteuer, das 9-Euro-Ticket und die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage. In diesem Fall würde die Inflationsrate 7,3 % betragen statt der vom IMK im Juni prognostizierten 6,9 %.

Insgesamt zeigt sich das Bild einer umfassenden und weitgehend sozial ausgewogenen Entlastung der Haushalte mit erwerbstätigen Erwachsenen. Alle betrachteten Beispielhaushalte dieser Gruppe werden deutlich entlastet. Unter den Erwerbstätigen werden Haushalte mit geringem Einkommen relativ zur Belastung durch den voraussichtlichen Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise im Jahr 2022 am stärksten entlastet, und zwar zu 75 % im Fall von Alleinlebenden und zu 64 % im Fall von Paaren mit zwei Kindern (unter der Annahme, dass beide Erwachsene erwerbstätig sind). Spürbar geringer fällt die Entlastung bei Familien aus, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist: Bei der hier betrachteten Familie mit nur einer erwerbstätigen Person beträgt die Entlastung nur noch 44 %. Die Belastung einer vierköpfigen Familie mit mittlerem Einkommen und zwei Erwerbstätigen wird zu 54 % kompensiert.

Die geringste relative Entlastung in der Gruppe der Erwerbstätigen kommt bei reichen Alleinlebenden an: Die finanzielle Belastung des hier betrachteten Durchschnittshaushalts von Alleinlebenden mit einem Nettoeinkommen von mehr als 5.000 Euro wird aber immerhin zu 38 % durch die staatlichen Maßnahmen gedeckt. Der hier aufgeführte Durchschnittshaushalt, der annahmegemäß aus zwei Erwerbstätigen besteht, erfährt eine Entlastung von 60 % der Belastung durch den überhöhten Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise.

Tabelle 3: Haushaltsspezifische Belastung durch Energie- und Nahrungsmittelpreise und fiskalpolitische Entlastung 2022 (Inflationsrate 2022: 6,9 %)

Haushaltstyp und Nettoeinkommen	Durchschnittliches Bruttoeinkommen[1]	Preisliche Entlastung (Euro)	Verbleibende Belastung (Euro)	Steuerliche Entlastung und Transfers[2] (Euro)	Entlastung (% der Belastung)
Alleinlebende, 500 < 900 €	14.058	125	483	328	75
Alleinlebende, < 900 € (Ruhestand)	11.743	69	588	0 / 270[3]	10 / 46[3]
Alleinlebende, Grundsicherung	10.092[4]	66	229	200	90
Alleinlebende, 1.500–2.000 €[5]	29.312	148	743	341	55
Alleinlebende, 2.000–2.600 €	39.938	138	847	338	48
Alleinlebende, > 5.000 €	133.450	168	1.135	328	38
Paare mit 2 Kindern, Grundsicherung	26.388[4]	210	721	640	91
Paare mit 2 Kindern, 2.000–2.600 €	37.202	168	1.482	892	64
Paare mit 2 Kindern, 3.600–5.000 €[5]	74.878	158	1.768	878	54
Paare mit 2 Kindern, 2.600–3.600 € (eine erwerbstätige Person)	51.523	179	1.637	612	44
Alleinerziehende mit 2 Kindern 2.000-2.600[5]	35.072	131	1.276	702	48
Paare, 3.600–5.000 €[5]	72.853	186	1.495	678	51
Durchschnittshaushalt (2 Personen)	63.727	156	1.237	680	60
Durchschnittshaushalt (2 Personen)	halbierte Pkw-Nutzung, 3 Monate	130	1.059	680	68

1 Einkommen fortgeschrieben mit der Bruttolohn- und gehaltssumme je ArbeitnehmerIn
2 Sofern nicht anders vermerkt sind alle Erwachsenen im Haushalt erwerbstätig.
3 Heizkostenzuschuss für Wohngeld-Empfangende und andere auf Leistungen Angewiesene.
4 Regelbedarf (449€ bzw. 2 • 404€ + 2 • 311€), Miete (hier 342€ bzw. 681€) und Heizkosten (hier 50€ bzw. 88€); Miete, Heiz- und Warmwasserkosten direkt vom Amt.
5 Einkommensklasse des Medianhaushalts des Haushaltstyps.

Der Durchschnittshaushalt unterscheidet sich von den anderen hier aufgeführten Haushalten, weil er statistisch den Durchschnitt aller Haushalte abbildet. Er bildet die Grundlage für den Verbraucherpreisindex und besteht statistisch aus zwei Personen.

Quellen: Deutscher Bundestag; Dullien/Rietzler/Tober 2022; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Verbraucherpreisstatistik (Statistisches Bundesamt), Berechnungen und Schätzungen des IMK.

Kaum entlastet werden dagegen Haushalte von Nicht-Erwerbstätigen mit geringem Einkommen, sofern diese keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben oder diesen nicht geltend machen. So wird eine alleinlebende Person im Ruhestand mit einem Nettoeinkommen von unter 900 Euro lediglich für 10 % der zusätzlichen Belastung kompensiert. Hier zeigt sich eine klare Lücke in dem Entlastungspaket. Sofern ein Wohngeldanspruch besteht und daher der Heizkostenzuschuss in Höhe von 270 Euro in Anspruch genommen werden kann, erhöht sich die Entlastung auf 46 % der Belastung.

Die relative Entlastung fällt bei Menschen in der Grundsicherung unter den hier aufgeführten Haushalten am höchsten aus, weil die besonders stark steigenden Kosten für Haushaltsenergie außer Strom vom Staat getragen werden und daher nicht belastend wirken. Die stärkste Belastung geht von den hohen Steigerungen der Nahrungsmittelpreise aus.[8] Eine vierköpfige Familie in der Grundsicherung wird zu 91 % entlastet. Beachtet werden muss aber bei diesem Personenkreis ebenso wie bei den Geringverdienenden unmittelbar oberhalb der Transfergrenze, dass dort üblicherweise keine oder bestenfalls marginale Ersparnisse vorhanden sind und deshalb auch eine geringe Belastung unmittelbar zu Konsumeinschränkungen führen dürfte. Auch die Tatsache, dass die Einmalzahlungen erst im Juli – nach mehreren Monaten bereits hoher Inflation – erfolgen, bedeutet für diese Menschen eine Belastung, weil die Monate bis zu dieser Zahlung nur schwer überbrückt werden können. Zudem steigen auch die Preise von anderen Gütern in diesem Jahr zum Teil deutlich.

Für erwerbstätige Alleinlebende mit geringem Einkommen kommt die Entlastung primär durch die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die in diesem Fall nicht versteuert werden muss. Von den steuerlichen Maßnahmen profitieren diese Haushalte in Höhe von durchschnittlich 28 Euro. Demgegenüber kommt die Entlastung für einkommensreiche Alleinlebende zu 34 % aus den steuerlichen Maßnahmen. Auch bei den anderen hier betrachteten Haushalten wirken sich die Einkommensteuerentlastungen spürbar aus, bei dem Durchschnittshaushalt beläuft sich die Entlastung auf 19 % der Gesamtentlastung. Familien mit zwei Erwerbstätigen und niedrigem bis mittlerem Einkommen profitieren besonders stark von der Energiepreispauschale und dem Kinderbonus.

Konzertierte Aktion, Energiesparen und Nachbesserung bei einkommensschwachen Nicht-Erwerbstätigen

Im Großen und Ganzen bewirken die staatlichen Maßnahmen eine umfangreiche und sozial weitgehend ausgewogene Entlastung der privaten Haushalte. Nachbesserungsbedarf besteht bei Haushalten im unteren Einkommensbereich, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Da die hohe Inflationsrate, die auch bis Jahresende über 6 % liegen dürfte, die Gefahr von Zweitrundeneffekten in Form überhöhter Lohnforderungen birgt, die dann ihrerseits zu einer Verfestigung der Inflation führen würden, ist die von der Bundesregierung angestrebte konzertierte Aktion wirtschaftspolitisch von hoher Bedeutung. Im Rahmen der konzertierten Aktion geht es darum, die Last der überhöhten Preissteigerungen so zwischen Arbeitnehmenden, Unternehmen

[8] Obwohl im Regelbedarf für Menschen in der Grundsicherung keine Pkw-Fahrten vorgesehen sind, wurde die Ausgabenstruktur im Bereich Verkehr für die hier angestellten Berechnungen an jene von Haushalten in einer vergleichbaren Einkommensklasse angelehnt.

und dem Staat zu verteilen, dass die gesamtwirtschaftlichen Lohnsteigerungen im stabilitätspolitischen Rahmen von durchschnittlich rund 3 % pro Jahr bleiben. Eine über den tabellenwirksamen Anstieg in einem solchen stabilitätspolitisch kompatiblen Rahmen hinausgehende steuer- und abgabenbefreite Einmalzahlung würde diesem Anspruch gerecht werden und insbesondere Erwerbstätige mit geringem Einkommen relativ stärker begünstigen. Dabei müsste eine solche Prämie auch die absehbaren Belastungen für das Jahr 2023 teilweise abdecken. Zwar ist 2023 mit einem Rückgang der Inflationsrate unter 3 % zu rechnen (Dullien et al. 2022), allerdings bliebe bei stabilitätskonformer Lohnentwicklung auch im kommenden Jahr eine spürbare Zusatzbelastung durch erhöhte Energie- und Nahrungsmittelpreise.

Wirtschaftspolitisch wäre es zudem sinnvoll, die Verringerung des Energieverbrauchs in den Vordergrund zu rücken und so gleichzeitig die Abhängigkeit von Russland und anderen autoritären Staaten sowie den Treibhausgasausstoß zu senken. So könnten die von der Internationalen Energieagentur vorgeschlagenen Maßnahmen (IEA 2022) – insbesondere ein regelmäßiger autofreier Sonntag, eine Stärkung des Homeoffice und verschärfte Tempolimits auf Autobahnen – für die Haushalte und gesamtgesellschaftlich eine Ersparnis bringen und über den verringerten Verbrauch dämpfend auf die Energiepreise und den Klimawandel wirken.

Eine Nachjustierung wäre in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Subventionierung der Kraftstoffpreise sinnvoll, die weder verteilungspolitisch noch klimapolitisch unproblematisch ist. Da sich die Subvention fossiler Kraftstoffe im politischen Prozess durchgesetzt hat, sollte die Gelegenheit genutzt werden, sie mit einer künftigen Begrenzung des Preisrückgangs zu verbinden. Sinnvoll wäre es, ergänzend nun einen Mindestpreis für Kraftstoffe über eine entsprechende Abgabe einzuführen, die greift, sobald Rohölpreise unter das Niveau sinken, das einem Tankstellenpreis für Benzin von 1,80 Euro pro Liter entspricht. Dies würde verteilungspolitischen Bedenken gerecht, indem die Finanzierung an der gleichen Stelle ansetzt wie die Subventionierung. Wichtiger noch, die Verstetigung der Kraftstoffpreise würde makroökonomisch stabilisierend wirken und zugleich die Anreize hin zu E-Autos, kleineren Pkw oder den öffentlichen Verkehrsmitteln aufrechterhalten. Die Energiesteuer bei Kraftstoffen könnte in diesem Sinne in Zukunft mit dem Ziel der Preisstabilisierung variabel gestaltet werden.

Anhang

Tabelle A1: Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
in Euro

	Alleinlebend	Paar, eine erwerbs-tätige Person, 2 Kinder	Paar zwei Erwerbs-tätige, 2 Kinder	Alleinerziehende Person, 2 Kinder
10.000	0	0	0	0
15.000	86	0	0	0
20.000	117	0	0	91
30.000	124	156	172	121
40.000	131	186	234	128
50.000	137	190	240	134
60.000	144	194	248	135
70.000	152	198	254	135
80.000	171	200	262	142
100.000	171	202	262	171
150.000	161	220	298	161
500.000	168	232	323	168
1.000.000	168	238	333	168

Quelle: Berechnungen des IMK.

Tabelle A2: Entlastung durch Energiepreispauschale und Kinderbonus
in Euro

Haushaltsbrutto-einkommen	Single, erwerbstätig, keine Kinder	Paar, eine Person erwerbstätig, zwei Kinder	Paar, beide erwerbstätig*, zwei Kinder	Alleinerziehend, erwerbstätig, zwei Kinder
10.000	300	500	800	500
15.000	255	500	800	500
20.000	228	500	800	451
30.000	218	448	710	422
40.000	207	426	654	412
50.000	197	422	646	402
60.000	187	416	636	301
70.000	175	410	624	200
80.000	159	406	614	190
100.000	159	204	414	159
150.000	167	174	358	167
500.000	158	167	334	158
1.000.000	158	159	315	158

* Annahme: identisches Bruttoerwerbseinkommen von je 50% des Haushaltsbruttoeinkommens.

Quelle: Berechnungen des IMK.

Literatur

Bundesministerium der Finanzen, BMF (2022): Entlastungen: für Stabilität, Fairness und Wachstum. In: Monatsbericht des BMF, März, S. 8-10.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Fragen und Antworten – Methodik der Regelbedarfsermittlung. 2. Dezember.

Destatis (2021): 68 % der Erwerbstätigen fuhren 2020 mit dem Auto zur Arbeit. Pressemitteilung, N 054,15. September.

Destatis (2022): Kraftstoffverbrauch der privaten Haushalte. Umweltökonomische Gesamtrechnungen, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/_Grafik/_Interaktiv/kraftstoffverbrauch-privat.html

Die Bundesregierung (2022): Energiekosten. Höherer Heizkostenzuschuss kommt. 8. April, https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/heizkostenzuschuss-2002324.

Die Bundesregierung (2022): Sozialhilfe und Grundsicherung – Regelsätze sind gestiegen. 1. Januar.

Dullien, S. / Herzog-Stein, A. / Hohlfeld, P. / Rietzler, K. / Stephan, S. / Theobald, T. / Tober, S. / Watzka, S. (2022): Preisschocks, Lieferengpässe und hohe Unsicherheit. Prognose-Update: Die konjunkturelle Lage in Deutschland zur Jahresmitte 2022. IMK Report 175, Juni.

Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S. (2022): Die Entlastungspakete der Bundesregierung. Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig. IMK Policy Brief Nr. 120, April.

Dullien, S. / Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor – Preisschocks bei Energie und Nahrungsmitteln dominieren auch im April 2022. *IMK Policy Brief* 123, Mai, Düsseldorf.

Internationale Energieagentur, IEA (2022): A 10-Point Plan to Cut Oil Use. International Energy Agency, 18. März.

Statistisches Bundesamt (2020a): Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Konsumausgaben privater Haushalte 2018. Fachserie 15, H. 5, 29. Mai 2020 (Seiten 31-34 und 97-144 korrigiert am 28. Oktober 2021), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2020b): Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Fachserie 15, H. 4, 23. April, Wiesbaden.

Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor. Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Wie stark unterscheidet sich die Belastung durch Inflation? IMK Policy Brief Nr. 114, Januar.

VDV (2022): Nach einem Monat: rund 21 Millionen verkaufte 9-Euro-Tickets. Pressemitteilung, 30. Juni.

Impressum

Herausgeber
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18, 40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm

ISSN 2365-2098

Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.
Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de
Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.